

IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVObI. Schl.-H. S. 72) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI.-SH., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013, (GVObI.-SH S. 72) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg vom _____ folgende IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege erlassen:

Artikel § 1

§ 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§16 a, 45, 45 a, 45 b, 46, 59 Abs. 4, 94 Abs. 5, 95 n Abs. 5 GO)

1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

A u s s c h ü s s e	A u f g a b e n g e b i e t
1. Finanzausschuss 7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter	Erlass von gemeindlichen Satzungen, Finanzwesen, Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten, Vorbereitung der abschließenden Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfungen
2. Bau- und Umweltausschuss 4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Wirtschaftswegebau, alle mit dem Schutz und der Pflege der Umwelt im Zusammenhang stehenden Fragen und Maßnahmen, Kleingartenangelegenheiten, Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB für Vorhaben nach §§ 31, 35 BauGB
3. Schul- und Kulturausschuss 4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Schul-, Kultur-, Gemeinschafts- und Büchereiwesen
4. Ausschuss für Jugendpflege und Sport 4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Jugendpflege und Förderung des Sports
5. Sozialausschuss 4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Sozialwesen, Kindertagesstätten, Seniorenangelegenheiten

6. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 2 Gemeindevertreterinnen und -vertreter	Prüfung der Jahresrechnung
---	----------------------------

- 2) Jede Fraktion kann die ihr angehörenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

Artikel § 2 Inkrafttreten

Die IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moorrege, den

Weinberg
(Bürgermeister)